

Leistungsbeurteilung

§18 SchUG

Die Beurteilung der Leistungen der Schüler*innen hat der/die Lehrer*in durch Feststellung der Mitarbeit im Unterricht sowie durch mündliche, schriftliche und praktische oder nach anderen Arbeitsformen ausgerichtete Leistungsfeststellungen zu gewinnen.

Maßstab für die Leistungsbeurteilung sind die Forderungen des Lehrplanes.

Für die Beurteilung der Leistungen der Schüler*innen sind folgende Beurteilungsstufen (Noten) zu verwenden:

- Sehr gut (1)
- Gut (2)
- Befriedigend (3)
- Genügend (4)
- Nicht genügend (5)

Eine Gegenüberstellung der Anforderungen in den einzelnen Beurteilungsstufen ergibt folgendes Bild:

	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Genügend	Nicht genügend
Erfassung und Anwendung des Lehrstoffes Durchführung der Aufgaben	Anforderungen werden weit übertroffen	Anforderungen werden übertroffen	Anforderungen werden in den wesentlichen Bereichen zur Gänze erfüllt	Anforderungen werden in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt	Anforderungen werden nicht einmal in den wesentlichen Bereichen erfüllt
Eigenständigkeit	Muss deutlich vorliegen (wo dies möglich ist)	Merkliche Ansätze zur Eigenständigkeit (wo dies möglich ist)	Mängel in der Durchführung werden durch merkliche Ansätze zur Eigenständigkeit ausgeglichen		
Selbständige Anwendung des Wissens und Könnens	Muss vorliegen (wo dies möglich ist)	Bei entsprechender Anleitung (wo dies möglich ist)			

Durch die Noten ist die Selbständigkeit der Arbeit, die Erfassung und die Anwendung des Lehrstoffes, die Durchführung der Aufgaben und die Eigenständigkeit des Schülers/der Schülerin zu beurteilen.

Vorgetäuschte Leistungen sind nicht zu beurteilen. Das Verhalten des Schülers/der Schülerin in der Schule darf in die Leistungsbeurteilung nicht einbezogen werden.

Wenn die Leistung von mehr als der Hälfte der Schüler*innen bei einer schriftlichen oder graphischen Leistungsfeststellung mit „Nicht genügend“ zu beurteilen sind, so ist sie mit neuer Aufgabenstellung einmal zu wiederholen. Als Grundlage für die Beurteilung ist in diesem Falle jene Leistungsfeststellung heranzuziehen bei der der/die Schüler*in die bessere Leistung erbracht hat.